

Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwältin Jennifer Witte -
Littenstraße 19

D 10719 Berlin

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsausbildungsmodernisierungsgesetz – BBiModG)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in seiner Sitzung vom 11.09.2019 den Regierungsentwurf zur geplanten Neuregelung des Berufsbildungsgesetzes ausführlich beraten.

Im Land Berlin ist die Rechtsanwaltskammer gemäß § 71 IV und IX BBiG zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ und „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

Das gesetzgeberische Ziel, die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte im Rahmen der dualen beruflichen Bildung zu verbessern und die duale Berufsausbildung mit einer Novelle des Berufsbildungsgesetzes im Vergleich zu anderen Ausbildungsformen, insbesondere der Aufnahme eines Studiums, auch „wettbewerbsfähiger und attraktiver zu gestalten“, wird ausdrücklich begrüßt.

Änderungs- und Ergänzungsbedarf besteht nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Berlin jedoch insbesondere noch zu folgenden Regelungsbereichen:

§ 17 BBiG-RegE: Mindestvergütung

Die Einführung einer gesetzlichen Mindestvergütung, § 17 I BBiG-RegE, für Berufsausbildungsverhältnisse ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. In der Fassung des Regierungsentwurfs berücksichtigt die Novelle aber die tatsächlichen Verhältnisse nicht ausreichend und wäre darum kontraproduktiv.

Nach dem BBiModG-RegE sollen im ersten Ausbildungsjahr mindestens 515,00 €/mtl. gezahlt werden, mit Zuschlägen für das zweite (18 %) und das dritte Ausbildungsjahr (35 %). Die gesetzliche Mindestvergütung soll in folgenden Kalenderjahren schrittweise erhöht werden. Tarifvertragliche

Regelungen, die *höhere* Ausbildungsvergütungen bestimmen, sollen davon unberührt bleiben, § 17 III, IV BBiG-RegE.

Nicht geregelt sind Vergütungsvereinbarungen, deren Höhe auf der Empfehlung einer Kammer als zuständige Stelle beruht. Kammern sind keine „Vereinigungen von Arbeitgebern“ i.S. § 2 Abs. 1 TVG und unterfallen nicht der Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.07.2017, 1 BvR 2222/12 u.a., R. 78 – *juris*). Damit können sie nicht Tarifvertragspartei sein.

Soweit kein Tarifvertrag die angemessene Vergütung regelt, muss diese zum Schutz der Auszubildenden auch weiterhin, nach Branche und regional differenziert, durch die zuständige Stelle verbindlich festgelegt werden können.

Bleibe der Regierungsentwurf unverändert, würden mit dessen Inkrafttreten beim Abschluss von Ausbildungsverträgen für „ReFa“ und „ReNoFa“ *bisherige Mindeststandards unterschritten*.

Für Berlin hat der Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer im April 2019 beschlossen, dass als Vergütungen im ersten Ausbildungsjahr mindestens 700,00 €, für das zweite 740,00 €, für das dritte 820,00 € „angemessen“ sind.

Mit einer (geringeren) gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung wären solche Kammerempfehlungen hinfällig. Um den für die Berufsausbildung „zuständigen Stellen“ in tariflosen Bereichen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, verbindliche Mindestvergütungssätze festzulegen, die *höher* sind als vom BBiModG jeweils vorgesehen, ist auch dafür eine Öffnungsklausel in § 17 BBiG n.F. vorzusehen.

§ 7a BBiG-RegE: Teilzeitausbildung

Schon nach bisherigem Recht, § 8 I Satz 2 BBiG, ist eine Teilzeitausbildung möglich, aber nur *ausnahmsweise*. Bei Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ (Kindererziehungszeit, Pflege eines Angehörigen) des Auszubildenden und eines *übereinstimmenden* Antrags von Auszubildenden und Ausbildenden an die „zuständige Stelle“ steht die Entscheidung in deren Ermessen.

§ 7a BBiG-RegE sieht die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit als Anspruch des Auszubildenden vor, der ohne das Vorliegen von besonderen persönlichen Voraussetzungen gegeben sein soll.

Die Ausgestaltung als eigener Anspruch des Auszubildenden ist zu begrüßen.

Erhebliche Bedenken bestehen aber dagegen, diesen „Teilzeitanspruch“ allen Auszubildenden *voraussetzungslos* zu gewähren. Dem Bedürfnis des Auszubildenden nach einer vorübergehenden Verkürzung der täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeiten stehen ggf. nicht nur betriebliche Interessen des Ausbildenden gegenüber, sondern auch die Erfordernisse des geordneten Ausbildungsablaufs in der jeweiligen Berufsschule. Das berücksichtigt die Novelle bisher nicht.

Die Anknüpfung eines voraussetzungslosen „Teilzeitanpruchs“ an die jeweilige Betriebsgröße des Ausbildungsbetriebs, in Anlehnung an § 9 a TzBfG, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin erwogen, hält auch dies aber nicht für sinnvoll.

Das Regelungsziel der Novelle erfordert die Einführung eines voraussetzungslosen Anspruchs auf Teilzeitausbildung nicht.

Die Motivation, eine duale Ausbildung aufzunehmen, kann auch anders gefördert werden. Vor allem aber ist es auch anders zu ermöglichen, dass die begonnene Ausbildung auch bei einer erheblichen und unvorhersehbaren Veränderung der persönlichen Verhältnisse von den Auszubildenden noch erfolgreich abgeschlossen wird.

Beides ist durch einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitausbildung zu erreichen, der als Anspruchsvoraussetzung an die bisher von § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG erfassten Fälle eines „berechtigten Interesses“ des Auszubildenden anknüpft.

§ 7a BBiG-RegE ist entsprechend zu ergänzen. Eine solche Neuregelung würde verschiedene Lebenssituationen der Auszubildenden angemessen berücksichtigen und dem Bedürfnis der Auszubildenden und der Berufsschulen nach ausreichender Planungssicherheit genügen.

Das gesetzgeberische Ziel, eine höhere Zahl von Ausbildungsplatzbewerbern für die Aufnahme einer dualen Ausbildung zu interessieren, wäre durch weitere, flankierende Maßnahmen zu verwirklichen, die in der Novelle bisher nicht geregelt sind:

Die Anerkennung von Ausbildungszeiten im Ausland und/oder anderen Ausbildungsberufen sollte nicht nur für den Bereich der beruflichen Fortbildung, § 55 BBiModG-RegE, vorgesehen werden.

Es erscheint dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin sinnvoll, wenn über die bestehenden Regelungen des §§ 7, 8 I und III BBiG hinaus, ein bundesweit einheitlich geführter Katalog zu europäischen Ausbildungsberufen geschaffen werden würde. Anhand eines solchen Katalogs könnten die Einzelfallentscheidungen der jeweils zuständigen Stelle gem. §§ 7, 8 I und III BBiG (Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung anderweitig erworbener Vorkenntnisse) vereinheitlicht, vereinfacht und beschleunigt werden.

§§ 34, 88 BBiG-RegE: Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Vorgesehen ist eine *Erweiterung* der in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse *einzutragenden Daten*. Bisher werden (enumerativ) nur neun Angaben zu Personalien des Auszubildenden, des Auszubildenden, der Ausbilder sowie zu den Vertragsdaten erfasst, gem. [§ 34 II Nr. 1-9 BBiG](#). Zweck der erweiterten Datenerfassung soll die *Verbesserung der jährlichen Bundesstatistik* sein.

Die vorgesehene erweiterte Datenerfassung ist abzulehnen. Welchen Nutzen die erweiterte Datenerhebung für die Erreichung des Gesetzeszwecks haben könnte, insbesondere z.B. eine Weitergabe von Datensätzen an die Bundesagentur für Arbeit, ist nicht erkennbar.

Sinnvoll wäre hingegen die Einführung einer rein digitalen Datenerfassung durch den Auszubildenden auf einer bundesweit einheitlichen Onlineplattform, die eine Weiterverarbeitung der Daten ohne Medienbrüche durch die jeweils „zuständige Stelle“ ermöglicht. Diesem Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer schließt sich auch die Rechtsanwaltskammer Berlin ausdrücklich an.

§§ 53 ff. BBiG-RegE: Berufliche Fortbildungsstufen

Die vorgesehene Einführung von *drei Fortbildungsstufen* der höher qualifizierenden Berufsbildung mit den Bezeichnungen

„Geprüfte/r Berufsspezialist/in“	mit	400 Stunden,
„Bachelor Professional“	mit	1.200 Stunden,
„Master Professional“	mit	1.600 Stunden

ist abzulehnen. Auch insoweit schließt sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin der Kritik der Bundessteuerberaterkammer an. Das von der Novelle bisher vorgesehene System ist unausgewogen. Die bisher vorgeschlagenen Bezeichnungen sind nichtssagend und irreführend zugleich.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für den Bereich der Rechtspflege bereits zwei anerkannte höher qualifizierende Abschlüsse existieren, deren Absolventen auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt werden. Die Förderung und der Ausbau der Qualifikationsmöglichkeiten

- Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in: [RechtsfachwPrV vom 23.08.2017](#) (BGBl. I S. 2250),
- Bachelor of Laws (LL.B.): Fernstudiengang „Bachelor Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte“ der Hochschule Wismar (staatlicher Hochschulabschluss, Befähigung für anschließendes Masterstudium)

sollte für die Rechtsanwaltschaft im Fokus stehen und wäre für den Bereich der Rechtspflege ggf. in einem „Dreistufenmodell“ zu integrieren.

§§ 39 -48 BBiG-RegE: Prüfungswesen

a) Die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen soll gem. § 39 BBiG-RegE *delegiert* werden können. Die zuständige Stelle soll *im Einvernehmen* mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss auch Prüferdelegationen bilden können. Der Prüferdelegation *könnten* Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen angehören, aber auch *andere Personen* die dafür als *Prüfende* von der zuständigen Stelle zu berufen wären.

Nach geltendem Recht sind ausschließlich im Voraus für einen festen Zeitraum bestellte und jeweils dreiköpfige Prüfungsausschüsse zuständig, [§§ 39, 40, 41 BBiG](#) und bei Ausübung ihrer Tätigkeit weitgehend autonom.

Das *Delegationsmodell* ist abzulehnen.

Prüfungsleistungen sind in einem schon im Voraus klar geregelten, für die Prüflinge transparenten, rechtsförmigen Verfahren abzunehmen. Eine „größere Flexibilität“ bei der Besetzung von „Prüferdelegationen“ bietet keinen Vorteil. Im Zuständigkeitsbereich der RAK Berlin besteht dafür kein Bedürfnis. Zudem würde eine „Prüfungsdelegation“ auch die Gefahr eines unbeabsichtigten Prüfungsablaufs erhöhen und damit die Gefahr von Prüfungsanfechtungen.

b) [§ 40 VI BBiG-RegE](#) regelt mit Verweis auf § 16 JVEG für Tätigkeiten im Prüfungsausschuss eine *Mindesthöhe* für die Entschädigung von mindestens 6,00 €/Stunde. Nach dem Beschluss des Bundesrates vom 28.06.2019 soll in § 40 VI Satz 1 BBiG-RegE noch eine „Klarstellung“ erfolgen, wonach auch das Führen der Prüfungsaufsicht (bei Klausuren) ehrenamtliche Tätigkeit sei (BR-Drs. 230/19 B, S. 15) und dies auch für die vorbereitenden Tätigkeiten gelte.

Die Bemessung von Aufwandsentschädigungen nach einem *Mindeststundensatz* ist abzulehnen. Dadurch würden die - ganz unterschiedlichen - Tätigkeiten eines Prüfers einheitlich bewertet und der *tatsächlich* erbrachte Zeitaufwand des einzelnen Prüfers zum alleinigen Kriterium erhoben. Schon die Überprüfung der danach einzureichenden „Stundenabrechnungen“ jedes einzelnen Prüfers würde die von der Novelle ebenfalls beabsichtigte Entbürokratisierung des Berufsbildungswesens *ad absurdum* führen.

Regelungsbedarf besteht insoweit nicht. Am durchschnittlichen Zeitaufwand für die Erledigung einer konkreten Prüferaufgabe orientierte Entschädigungen sind ausreichend und in der Praxis bewährt.

Die zur „Klarstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit“ vom BR beabsichtigte Regelung ist ebenso praxisfern und abzulehnen. Im Bereich der Rechtsanwaltskammer Berlin sind – wie bei anderen Kammern – gerade auch die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle mit diesen Aufgaben betraut. Für die Organisation der Prüfungsdurchführung ist nach geltendem Recht die Geschäftsführung der jeweils „zuständigen Stelle“ verantwortlich. Die angeregte „Klarstellung“ würde auch dieses bewährte Organisationsprinzip in Frage stellen.

c) Gem. [§ 42 VBBiG-RegE](#) sollen *grundsätzlich* nur noch *zwei Prüfer* tätig werden. Nur bei Abweichungen der beiden Bewertungen um mehr als 10 Prozent soll eine dritte Prüfperson eine abschließende Bewertung vornehmen.

Die Regelung ist zu begrüßen. Die Neuregelung führt nicht zu einer Verminderung der Prüfungsqualität und bietet ebenso viel Rechtssicherheit wie die bisherige Regelung.

d) Mit § 48 Abs. 3 BBiG-RegE sollen auch Umschüler/innen einen Anspruch auf Teilnahme an der Zwischenprüfung erhalten.

Die Regelung ist zu begrüßen. Eine *Teilnahme der Umschüler/innen an der Zwischenprüfung* ist wünschenswert. Damit würde nicht zuletzt auch eine Qualitätskontrolle der privaten Bildungsträger für alle Beteiligten ermöglicht, die im Bereich der Umschulung tätig sind. Zu regeln wären aber noch Kostenfragen. Die teilnehmenden Umschüler/innen dürften - wie Auszubildende in der dualen Berufsausbildung – nicht mit den Kosten der Zwischenprüfung belastet werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt André Feske

Beauftragter für das Berufsausbildungswesen der RAK Berlin